



NEWSLETTER VOM 25.10.2017

HAFTUNGSRECHT

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser heutiger Artikel widmet sich zwei Entscheidungen aus dem Haftungsrecht:

1. Aufklärungspflicht eines Veranstalters bei „Fun-Aktivitäten“

Im vorliegenden Fall hatte der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 8Ob94/17g einen Sachverhalt zu beurteilen, in welchem der Beklagte ein Bootsunternehmen an einem See betreibt, der unter anderem „Bananenfahrten“ anbietet.

Bei dieser „Banane“ handelt es sich um einen Schwimmkörper, auf dem die Teilnehmer sitzen und von einem Motorboot mit einer Geschwindigkeit bis zu 30 km/h über das Wasser gezogen werden. Die Teilnehmer werden auch darauf hingewiesen, dass diese „Banane“ umkippen kann; regelmäßig kommt es auch zu einem derartigen „Kentern“.

Der Kläger, der an einer solchen „Bananenfahrt“ teilnahm, erlitt bei dieser schwere Verletzungen im Bereich des Schädels und des Gesichts, weil der Schwimmkörper kenterte und er vermutlich mit dem Kopf auf einen Körperteil eines anderen Teilnehmers aufschlug.

Die beiden Vorinstanzen gaben der Klage gegen den Betreiber des Bootsunternehmens statt, der Oberste Gerichtshof hingegen **wies die Klage ab**. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs ist eine Haftung nicht gegeben, weil der Kläger Kenntnis von der Möglichkeit des Kenterns hatte und ihm auch hätte bewusst sein müssen, dass er sich beim Aufschlagen auf das Wasser oder auf einen anderen Teilnehmer (schwer) verletzen kann. Eine besondere Aufklärungsverpflichtung des Bootsunternehmers auch bezüglich derartiger Verletzungen wurde daher von Seiten des Obers-

ten Gerichtshofs **verneint**; auch der Hinweis oder gar die Forderung nach dem Tragen eines Schutzhelms ist daher nicht erforderlich.

2. Balkensignale für Radfahrer, die auf der freigegebenen Busspur fahren?

In dem der Entscheidung 2Ob190/16d zugrundeliegenden Sachverhalt war der Kläger als Radfahrer unterwegs und befuhr neben dem Beklagtenfahrzeug (PKW) eine Straße in dieselbe Richtung. Der Kläger nutzte die für Fahrräder freigegebene Busspur, der Erstbeklagte den links davon verlaufenden allgemeinen Fahrstreifen. In dem Kreuzungsbereich, in welchem sich der Unfall ereignete, zeigt die **allgemeine Ampelanlage** grünes Licht, während die neben der Busspur montierte Balkenlichtanlage durch einen Querstrich „Halt“ signalisierte. Der radfahrende Kläger orientierte sich am allgemeinen Ampelsignal und fuhr mit rund 28 km/h von der Busspur aus gerade über die Kreuzung, als zur gleichen Zeit der Erstbeklagte mit seinem PKW vom allgemeinen Fahrstreifen nach rechts abbog, ohne sich zu vergewissern, dass sich kein Fahrzeug auf der Busspur von hinten nähert. In weiterer Folge kam es zur Kollision, anlässlich welcher der Kläger als Radfahrer stürzte und sich verletzte.

Die Vorinstanzen folgten der Argumentation der Beklagten und wiesen die Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof hingegen gab der Klage statt und leitete aus den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen ab, dass für den **Individualverkehr** ausschließlich Signalanlagen mit rotem, gelbem oder grünem Licht gelten; die besonderen Signale zur Regelung des öffentlichen Verkehrs (Balkensignale) gelten hingegen für den Individualverkehr **nicht**.

Daher fuhr der klagende Radfahrer an der Kreuzung - trotz des Balkensignals „Halt“ – berechtigt geradeaus weiter. Das Alleinverschulden an dem gegenständlichen Unfall traf somit den Lenker des PKWs.

Unsere Kanzlei steht Ihnen für Rückfragen oder Vertretungen im Falle von Verletzungen oder sonstigen Schadensfällen zur Geltendmachung Ihrer Ansprüche sowie zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen gerne zur Verfügung und ersuchen wir zu diesem Zweck um Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor
Dr. Philipp Zöllner
Rechtsanwälte OG

E-mail: kanzlei@npz-recht.at
<http://www.npz-recht.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter kanzlei@npz-recht.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
N / P / Z Rechtsanwälte OG, Verteidiger in Strafsachen
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
FN 453185z
UID Nr. ATU 71249437
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich